

II - 475 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 17. Jan. 1991
GZ.: 10.101/345-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

60 IAB

1991 -01- 18

zu 45 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 45/J betreffend Bundesbad Alte Donau, welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 22. November 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahr 1989 wurden für Personal- und Sachaufwand und Baumaßnahmen insgesamt rund 1,850.000,-- Schilling für das Bundesbad "Alte Donau" ausgegeben.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Defizite der letzten 10 Jahre betragen inklusive Bauinvestitionen rund 6,000.000,-- Schilling.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für 1990 waren im Bundesvoranschlag für das Bundesbad "Alte Donau" Ausgaben von 2,645.000,-- Schilling vorgesehen. Gemäß der

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen sind die Voranschlagsbeträge 1990 für 1991 um 8 % zu kürzen. Die genaue Höhe steht noch nicht fest, da der Abschluß des Budgets 1991 abgewartet werden muß.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Heizer sind Bedienstete der Bundesbaudirektion. Während der Saison werden die Personalkosten zweier Heizer dem Bundesbad "Alte Donau" zugerechnet. Der dritte Heizer ist nur aushilfsweise im Bundesbad "Alte Donau" beschäftigt und die Kosten gehen ganzjährig zu Lasten der Bundesbaudirektion.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Einnahmen aus den Vereinskabinen betragen rund 100.000,-- Schilling.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Jahr 1991 werden die Eintrittspreise jedoch zur Hebung der Kostenabdeckung erhöht werden.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Leitung des Bundesbades "Alte Donau" obliegt der Bundesbaudirektion.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Da nicht Einzelkarten, sondern Saisonkarten verbilligt abgegeben werden, ist eine Bezifferung des Einnahmenentgangs nicht möglich.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Es werden derzeit ausschließlich mit der Stadt Wien Verkaufsverhandlungen geführt. Sowohl für diese Gespräche als auch bei jeder anderen Lösung gilt als Ziel, daß die Anlage als eine der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Badegelegenheit erhalten bleibt.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Mein Angebot an die Bürgerinitiative, daß das Bad von einer Gemeinschaft der an der Erhaltung des Bades interessierten Gruppen geführt werden möge, hat bisher zu keiner Reaktion geführt. Mit anderen Interessenten ist es bisher mit Ausnahme von Informationserteilungen zu keiner Kontaktaufnahme gekommen.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Ich werde mich weiterhin dafür einsetzen, daß das Bundesbad "Alte Donau" als Strandbad erhalten bleibt; eine Garantie dafür ist jedoch nicht möglich.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Überlegungen haben ergeben, daß das Bad von der Gemeinde Wien deshalb wirtschaftlicher zu führen ist, da diese unmittelbar anschließend selbst ein Bad betreibt und im Falle der Zusammenlegung Rationalisierungseffekte eintreten.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Den Vertretern der an mich herangetretenen Bürgerinitiative für die Erhaltung des Bundesbades Alte Donau wurde bereits Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche und Vorstellungen bei einem Gespräch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

mit Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingehend darzulegen. Es wurde den Damen und Herrn auch die Informationserteilung über den Fortgang der Verkaufsüberlegungen zugesagt.

Zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:

Hier verweise ich auf den in Kopie beiliegenden Pachtvertrag.

holger schüssel

Beilage

BAUPLANE EINGERICHT

K37

Zl. 4970/IVc-1946

Bundesamt

615/DHK

Notariell besiegelt und unterschrieben
am 17. DEZ 1952Bestandvertrag

in Nachtrag!

abgeschlossen zwischen dem Strombauamt - namens der Donauhochwasserschutzkonkurrenz - Wien IX., Fähringerstraße 39 - einerseits und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dieses wieder vertreten durch die Bundesgebäudeverwaltung II. Wien (für Wien, N.O. und Burgenland), in Wien VI., Gumpendorferstraße 1a andererseits.

§ 1

a.) Das Strombauamt gibt namens der Donauhochwasserschutzkonkurrenz (nachstehend kurz Bestandgeber genannt) und die Bundesgebäudeverwaltung II. Wien nimmt namens der Republik Österreich (im folgenden kurz Bestandnehmer genannt) die in beigefügtem Lageplan (wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages) rot eingezzeichnete Landfläche a, b, c, d, e, f - a im Ausmaß von 46.915 m² und die blau bezeichnete Wasserfläche a, g, h, i, c, b - a im Ausmaß von 11.740 m² als Teile der

Parzelle 1611/1, E.Z. 211 der Kat. Gm. Donaufeld

" 1293/1, E.Z. 113	" Kegran
" 4284/1, E.Z. 5680 202	" Leopoldstadt/Kaisermühle
" 4285/1, E.Z. 5680 202	" Leopoldstadt — "

in Bestand.

b.) Das Bestandsverhältnis wird im Anschluß an den Bestandsvertrag vom 7.V.1931, Zl. 743-1931 abgeschlossen, beginnt rückwirkend mit 1.Juni 1946 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2

Zweck der Bestandsnahme ist die Benutzung der Flächen als Bedienstete.

Stuk Nachtrag

Es wird hiermit festgestellt, daß mit diesem Vertrag nur Flächen in Besitz gegeben bzw. genommen werden und alle Bauten, Einrichtungen u. Anlagen, mit Ausnahme des Baumbestandes, Eigentum des Bestandnehmers sind. Die vorhandenen Überbauten und Anlagen sind im beiliegenden Plan II (wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages) ersichtlich gemacht und sind in der dazugehörigen Baubeschreibung beschrieben.

§ 3

Als Bestandszins wird ein jährlicher Betrag von S 1.407.50 (Zinsberechnung nur für die Landfläche pro m² 3 g), in Werten Schilling: Tausendvierhundertsieben 50/100 vereinbart.

Für die ersten beiden Vertragsjahre 1946 und 1947 ist der Bestandszins binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß, für die weiteren Jahre im vorhinein bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres vom Bestandnehmer umzu gefordert auf das Postsparkassenkonto des Bestandgebers Nr. 125671 einzuzahlen.

Alle auf den Vertrag oder auf den Bestandgegenstand sich beziehende, derzeit geltenden und künftig etwa hinzukommenden Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art hat der Bestandnehmer allein zu tragen, bzw. dem Bestandgeber binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsanforderung zuersetzen.

§ 4

Das Bestandsverhältnis kann von beiden Vertragsteilen jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist hat der Bestandnehmer den Bestandgegenstand unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß geräumt, dem Bestandgeber zurückzustellen, wobei auch alle auf den in Besitz genommenen Flächen befindlichen Überbauten über Verlangen des Bestandgebers ausnahmslos zu entfernen sind. Dem Bestandnehmer steht gegenüber dem Bestandgeber keinerlei für auf dem Bestandgegenstand gemachten Aufwendungen ein Ersatzanspruch zu.

§ 5

Der Bestandnehmer darf den Bestand gegenständ nur zu den in § 2 des Vertrages angegebenen Zwecken benützen. Eine Veränderung an der Beschaffenheit der Bestandflächen ohne schriftliche Bewilligung des Bestandgebers ist verboten. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, den Bestand gegenstand auf Vertragsdauer stets in ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, Ruhe und Ordnung zu wahren, keine Abfälle wegzwerfen oder abzulagern.

Das Halten von Groß- und Kleintieren mit Ausnahme von Jagdhunden ist ohne schriftliche Bewilligung des Bestandgebers verboten.

§ 6

Bauten aus Stein, Ziegel oder Beton dürfen auf den Bestandflächen nicht errichtet werden. Leichte Bauten, wie Ziegelwände oder Holzbauten zum Zwecke des Ausbaues und der Ausgestaltung der Anlage zu einem modernen Bad dürfen mit dem Einverständnis des Bestandgebers errichtet werden, wenn für die Errichtung oder Benützung neuer Baulichkeiten u.dgl. oder für Abänderungen und Benützung bereits vorhandener Baulichkeiten u.dgl. auf der Bestandfläche baubehördliche, gewerbebehördliche, wasserrechtliche oder sonstige behördliche Genehmigungen auf Kosten des Bestandnehmers rechtzeitig eingeholt wurden. Das Vorliegen aller diesbezüglichen erforderlichen rechts gültigen behördlichen Bewilligungen ist gleichzeitig Voraussetzung der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages.

Für die Bestandfläche besteht ein behördliches Bauverbot.

§ 7

Der Bestandnehmer erwirbt durch dieses Bestandverhältnis ~~keine~~ kein Eigentumsrecht an der Bestandfläche.

§ 8

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Benützungsrechten, die aus dem Bestandvertrag fließen, an drit-

te Personen, insbesondere jede Unter vermietung der Bestandflächen ist ohne vorher eingeholt schriftliche Bewilligung des Bestandgebers verboten.

§ 9

Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, daß der Bestandgeber, sofern auf den Bestandflächen befindliche, ersteren gehörige Baulichkeiten, Anlagen und dergl. durch ein Rechtsgeschäft in den Besitz oder Gebrauch eines Dritten übertragen werden, nicht verpflichtet ist, mit diesen dritten Personen einen Bestandsvertrag bezüglich der Grundflächen abzuschließen. Der Bestandgeber kann vielmehr in diesem Falle den vorliegenden Bestandvertrag mit sofortiger Wirksamkeit als aufgelöst erklären und die sofortige Räumung der Bestandsflächen fordern.

§ 10

Das Bestandsverhältnis geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

§ 11

Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, daß die Bestandfläche im Überschwemmungsgebiet liegt. Der Bestandgeber haftet in keiner Weise für die Beschaffenheit des Bestandgegenstandes oder für seine Benützbarkeit zu dem beabsichtigten Gebrauche, ferner nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Eisgang u.dgl. erwachsen sollten. Hingegen haftet der Bestandnehmer dem Bestandgeber für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes durch Abtrift an Hochwasserschutzanlagen, Überbauten, Grasflächen, Baumbeständen u.dgl. entstehen sollten. Diese Haftung besteht auch gegenüber dritten Personen, wenn ihnen durch die Abtrift von auf der Bestandfläche errichteten Bauten u.dgl. irgend ein Schaden, beispielweise an verhefteten Schiffen erwachsen sollte.

§ 12

Wenn der Bestandnehmer irgend eine der in vorliegenden

Rechtskraft ab 1945. Auf 1945 umgestellt
Notariert am 17. DEZ 1952

Verträge an erfuhrten Bedingungen nicht einhält, steht dem Bestandgeber das Recht zu, den Vertrag ohne Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen, wobei der Bestandnehmer gleichzeitig für alle durch die Nichtehaltung den Bestandgeber etwa verursachten Schäden haftbar wird. Der Bestandgeber ist berechtigt, den von einem etwa vorausbezahlten Bestandzins sich ergebenden Überschuss solange zurückzuhalten, bis der Bestandnehmer Schadenersatz geleistet hat. Das Recht zur einseitigen Vertragslösung besteht auch für den Fall, als der Bestandnehmer baubehördliche oder sonstige gesetzliche Vorschriften irgendwie in gräßlicher Weise verletzt.

§ 13

In allen Rechtsstreitigkeiten, die aus vorliegendem Vertrag entstehen, gilt als Gerichtsort Wien.

§ 14

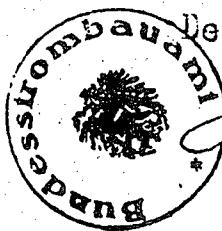
Der Bestandnehmer erklärt ausdrücklich, daß er nicht berechtigt ist, im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Bestandrecht sich auf irgendwelche mündliche Zusicherungen oder Bewilligungen von Organen des Bestandgebers zu berufen. Alle dorartigen Bewilligungen u. Zusicherungen sind nur dann rechts gültig, wenn sie schriftlich erteilt werden.

Den Organen des Bestandgebers ist jederzeit das Betreten der Bestandflächen einschließlich aller auf diesen befindlichen Bauten oder Anlagen gegen vorherige Ann meldung beim Bestandnehmer gestattet.

15. welche Nachtrag!

Wien, am 25. Juni 1948 1947

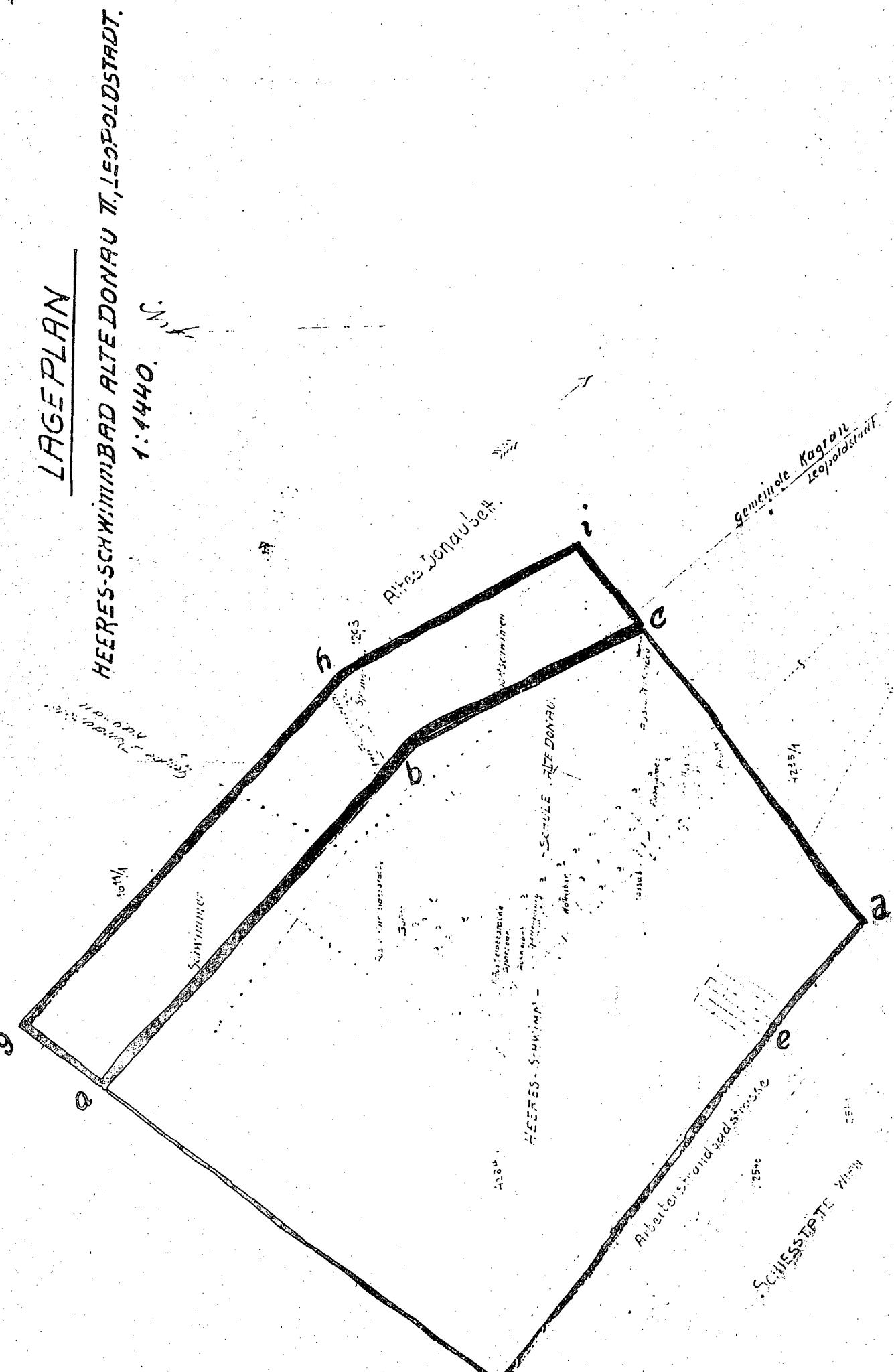
Wien, am 29. Juni 1948 1947



Der Bestandgeber:
Haiduk



Bestandnehmer:
Haider



Altes Schulgebäudeverwaltung 11. Marz
Dr. Tisch, R. B. u. urgeniendo
Gebäudeverwaltung 2
Am 1., Franz-Josefs-Platz 7 - 9.

Bien, den 11. März 1947.

Präsident der Republik Österreich
Bundeskanzler
Mitglieder des Kabinettsgesetzes
Mitglieder des Kabinettsgesetzes
17. DEZ 1952

Kehl-Ar. 237/47

S e r i c h t

über den Zustand der baulichen Anlagen auf der Schwimmschule "alte Donau".

- 1.) Einfriedung:
Die Einfriedung ist vollständig und in gutem Zustand. (Holzplanken).
- 2.) Kasse:
Der Kassen-Viosk, ca. 2,00/1,20 m ist bis auf die fehlende Tür in gutem Zustand.
- 3.) Kantinenbereiche:
Die Kantinenbereiche ist mit Ausnahme der fehlenden 2 Türen und 5 Fenster in guten Zustand.
- 4.) Kabinen- und Waschbereiche:
Im guten Bauzustand einschließlich Türen; komplett benützbar (13 Kabinen und 47 Waschstellen).
- 5.) Kabinen-Bereiche:
Die Kabinen-Bereiche besteht aus 5 Klubkabinen, 1 großen Umkleideraum. Die Kantine ist in gutem Bauzustand und benützungsfähig.
- 6.) Kabinen-Bereiche:
Die Kabinen-Bereiche besteht aus 52 Kabinen. Die Barnecke ist in gutem Zustand; es fehlen jedoch noch sämtliche Türen.
- 7.) Waschen-Bereiche:
Die Waschen-Bereiche enthält 138 Waschstellen; davon fehlen bei 20 Waschstellen die Abteilungswände; die Türen fehlen bei sämtlichen Waschstellen.
- 8.) Verwaltungsgebäude:
Das Verwaltungsgebäude ist komplett instandgesetzt, in guten Zustand und derzeit vom Platzwert der Schwimmunion bewohnt.
- 9.) Pumpenhaus:
Vom Pumpenhaus ist lediglich der Zindkessel und die Kiegelwandkonstruktion mit dem Fach vorhanden. Die äußere Bretterschaltung und Türe fehlen; desgleichen fehlen die Antriebsmotoren.
- 10.) Duschenlage:
Die Duschenlage bestehend aus betonierten Seitenwänden ist betriebsfähig.

11.) Aborte:

Von der Klosettenlage sind 3 Aborte und eine Tissoirslage mit ca. 4,5 m Abstand benützbar. Die Senkgruben dieser Aborte sind zur Zeit voll und müssen vor Beginn der Badessaison geräumt werden.

12.) Laufstege:

Vorhanden ist die Holzkonstruktion (Piloten, Brückkonstruktion, Geländer); die Konstruktion des 3,5 m Sprungturmes. Es fehlt jedoch der Geländerriegel der Laufstege (Laufbretter). Zum Laufsteig sind für die Schwimmer 14 Sandplatten (Wasserplatten) vorhanden.

13.) Wassersperre:

Von der Wassersperre sind lediglich 12 schwimmend vorhanden. Die Auslegung der Wassersperre in der vergangenen Schwimmsaison erfolgte mit baulichmäßig hergerichteten Seilen. Drei Seilspannvorrichtungen sind vorhanden; ein großer Seilspanner ist beschädigt.

14.) Allgemeiner Zustand der Aussenanlage: durch

a) Sportanlage: Die Sportanlage ist von den vorhandenen Rombentrichter und der fehlenden Nutzung ungenützbar.

b) Aussenanlage: Der Baumbestand ist mit Ausnahme des Altbestandes um das Verwaltungsgebäude verlorengegangen. Ein Teil der Fierstraucher ist noch vorhanden.

c) Die Liege einer teilweise infolge Fehlens der Nutzung verwachsen und fehlt zum Teil der Kies- und Sandbelag. An der Straße des ehemaligen Einganges ist ein Fahrradständer vorhanden.

d) Liege- und Spielwiesen: Die Liege- und Spielwiesen müssen zum Teil nachgesät werden.

15.) Der Strom- und Wassernachfluss an das Netz der Hochquellenwasserleitung ist in Ordnung.

F.d.R.d.A.

dez. Inglinger
Bauboberrevident.

Protokoll

zu R 37

zu Zl. 10.355-A-VI/64

Nachtrag

zu dem am 25./29. Juni 1948 zu Zl. 4970/IVc-1946 zwischen dem Strombauamt namens der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz und der Bundesgebäudeverwaltung II Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland) abgeschlossenen

Bestandvertrag.

Der vorangeführte Bestandvertrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1964 berichtigt bzw. erweitert wie folgt:

1. Es wird festgehalten, daß das Strombauamt nunmehr die Bezeichnung Bundesstrombauamt führt. Demgemäß wird in der Präambel und im Vertragstext das Wort: "Strombauamt" durch die Bezeichnung "Bundesstrombauamt" ersetzt.
2. § 1 lit. a) hat zu lauten:

"§ 1

a) Das Bundesstrombauamt gibt namens der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (nachstehend kurz Bestandgeber genannt) und die Bundesgebäudeverwaltung II Wien nimmt namens der Republik Österreich (im folgenden kurz Bestandnehmer genannt) die im beigefügten - einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden - Lageplan rot eingezeichnete Landfläche a,b,c,d,e,f,- a im Ausmaß von 46.915 m² und die blau eingezeichnete Wasserfläche a,g,h,i,c,b - a im Ausmaß von 11.740 m² als Teile der

Grundstücke 1611/1, EZ. 211 der Kat.Gde. Donaufeld

-"-	1298/1, EZ. 113	-"-	-"-	Kagran
-"-	4284/1, EZ. 207	-"-	-"-	Kaisermühlen
-"-	4285/1, EZ. 207	-"-	-"-	Kaisermühlen

in Bestand."

3. Der zweite Absatz des § 3 hat zu lauten:

"Der Bestandzins ist jeweils im vorhinein bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres auf das Postscheck-Konto Nr. 3912 der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz einzuzahlen."

4. Dem Vertrag wird als § 15 folgende Bestimmung angefügt:

" § 15.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, den an der Grenze der Bestandfläche entlang führenden Gehsteig (Arbeiterstrandbadgasse) auf seine Kosten und Verantwortung entsprechend allen sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften (§§ 1295 ff ABGB) und den besonderen strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften (derzeit § 93 der STVO 1960) ergebenden Verkehrssicherungspflichten zu reinigen, von Schnee zu säubern und bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

5. Alle übrigen Bestimmungen des Bestandvertrages vom 25./29.

Juni 1948, Zl. 4970/IVc-1946 bleiben unverändert.

Wien, am 7. Jänner 1965

Für das Bundesstrombauamt namens der
Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz:

Der Amtsleiter:

Wien, am 27. Jänner 1965

Tschöchner



Für die Bundesgebäudever-

altung II Wien (für Wien

Niederösterreich und Bur-

genland):

Der Beudirektor:

Wien, am 27. Jänner 1965